<36610449720015

Die

protestantisch=evangelisch=christliche Kirche

der

Bayerischen Rheinpfalz

im Jahr 1818 und 1858.

Von

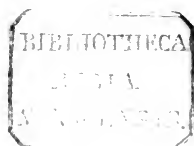


Zweite, vervollständigte Auflage.



Mannheim.
Buchdruckerei von Heinrich Hogrefe.

1859.


BIBLIOTHECA

„In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, „ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grund-Anschauung „nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. „Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen „Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran „gewesen, sie zerfallen zu sehen. — Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, „kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken, ist zu „entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiösität zeigt sich „im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer in's Auge zu „fassen und von äußerem Gebahren und Schaustellungen zu unter„scheiden."

(Beherzigenswerthe Worte aus der Ansprache Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Preußen.)

Alle Glieder der pfälzischen vereinigten Kirche, welche die Vereinigung selbst erlebt haben, bewahren davon die theuerste unauslöschliche Erinnerung; besonders unter den gegenwärtigen Zuständen und Vorgängen innerhalb dieser Kirche, wo von einer Seite her die Zeit der Vereinigung schweren Beschuldigungen unterworfen wird, und die damalige Denkungsart vielen verunglimpfenden Angriffen ausgesetzt ist, wo so manche ursprüngliche Einrichtung verändert, Lehrbücher und Lehre gewechselt werden sollen, wo die vereinigte Kirche in eine wesentlich andere Gestalt umgebildet werden soll, wo in Folge dieser Strebungen so widerwärtige Kämpfe, so unseliger Hader, so verderbliche Spaltungen und Zerrüttungen die sonst ganz friedliche Kirche durchwühlen, — da besonders wird sich das Andenken an die zwar religiös belebte, aber doch ruhige schöne Zeit der Vereinigung in jedem an dem Wohl der Kirche theilnehmenden Gemüth lebhaft erneuern. Gern wendet sich darum auch der Blick zurück auf alle Umstände und Begebenheiten bei der Vereinigung, um sich daran zu ermuthigen und zu kräftigen. Dem ganzen jüngeren Geschlechte, welches nach der Vereinigung aufgewachsen ist und deren Entstehung nicht kennt, muß es als ein wirkliches Bedürfniß erscheinen, den thatsächlichen Hergang dabei kennen und daraus Sinn und Bedeutung derselben verstehen zu lernen, um sich in der jetzigen kirchlichen Verwirrung

zu einem sichern Urtheil zu befähigen. Es steht daher außer allem Zweifel, daß eine aktenmäßige hinreichend ausführliche Darlegung über die Entstehung und Ausführung des Vereinigungs-Werks dem allgemeinen Wunsche entsprechen und in Beziehung auf die jetzige Zeit lehrreich sein werde. Darauf ist der Zweck dieser Blätter gerichtet.

Jeder protestantische Christ weiß, daß vom Jahr 1517, als Dr. Luther und gleichzeitig Ulrich Zwingli gegen die römisch-päpstliche Gewaltherrschaft muthig und kräftig auftraten, der Anfang der Reformation gerechnet wird. Die auf's Jahr 1817 fallende dreihundertjährige Gedächtniß-Feier der erfolgreichen Kirchen-Verbesserung wurde unter allgemeiner Erweckung und großer Begeisterung in allen protestantischen Ländern begangen. Beide protestantische Religions-Theile, die Lutherischen und Reformirten, nahmen gleichen Antheil daran. Mußten sie sich bei dieser gemeinsamen, aus gleichem Grunde hervorgehenden, in gleichem Sinne gehaltenen Feier nicht mit Erstaunen fragen: Warum aber sind wir getrennt? Warum führen wir bei gleichen Grundsätzen verschiedene Namen? Warum sollen wir bei gleicher Gesinnung in gesonderten Kirchen-Gesellschaften stehen? Und wenn sie keinen rechten Grund der Trennung fanden, mußte dann nicht das Gefühl der Beschämung und des Selbst-Vorwurfs sich regen, daß wieder ein neues Jahrhundert in grundloser Spaltung begonnen werden sollte? Am stärksten mußte dieses Gefühl bei den Protestanten der pfälzischen Landestheile eintreten, indem gerade diese durch den Gang und Stand der kirchlichen und bürgerlichen Entwickelung auf die Stufe gekommen waren, wo die Glieder beider Theile sich im Denken, Glauben und Leben in Uebereinstimmung fanden und nur noch in einigen unwesentlichen altherkömmlichen Gebräuchen einen Unterschied erkannten. Sollten, konnten, durften sie die Trennung noch fortbestehen lassen, wenn sie rechte Protestanten sein wollten? Die Erkenntniß schritt alsbald auch zur That fort. In Gemeinden und Districten, da und dort traten Lutherische und Reformirte in kirchliche Gemeinschaft und Einheit zusammen. Auch die rheinbayerischen Protestanten blieben nicht zurück. Eine Reihe von Stadt- und Land-Gemeinden beschlossen für sich die Vereinigung aus eigenem Antrieb, ehe noch die allgemeine Vereinigung eingeleitet war. Daß es nicht wenige und nicht von geringer Bedeutung waren, bezeugen die Namen:

Speyer, Zweibrücken, Landau, Dürkheim, Kirchheimbolanden, Bergzabern, Annweiler, Edenkoben, Otterberg, Rockenhausen, Cusel, Limbach, Ernstweiler, Dielkirchen, Marnheim, Großkarlbach, Nußdorf, Queichheim, Offenbach u. a. Dem hiermit an den Tag getretenen innern Trieb und dem immer mehr laut werdenden Verlangen nach der Vereinigung kam König Maximilian I. mit geneigtestem Wohlwollen entgegen. Von Allerhöchster Stelle wurden einleitende Anordnungen für die allgemeine Vereinigung getroffen. Die Kirchenbehörde brachte sie in zweckdienlicher Weise zur Ausführung. Wie dies geschah, beurkunden die damals von den betreffenden Stellen ausgegangenen Schriften. Sie verdienen von allen Gliedern der vereinigten Kirche gekannt zu sein und in fortwährender Erinnerung zu bleiben; sie erhalten im Vergleich mit Manchem, was die gegenwärtige Zeit bringt, eine noch größere Bedeutung.

Nachdem die königliche Regierung des Rheinkreises als protestantisches Consistorium über die bereits vollzogene Vereinigung der einzelnen Gemeinden an Allerhöchste Stelle Bericht erstattet und darauf angetragen hatte, daß Anordnungen getroffen werden möchten, um das allgemein gewünschte Vereinigungs-Werk zweckmäßig zu leiten, erfolgte nachstehende Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern als protestantischem General-Consistorium:

„Seine königliche Majestät haben die von der königlichen Regierung des Rheinkreises mittelst Berichtes vom 19. November vorigen Jahres zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Erklärungen mehrerer Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

Da jedoch diese Sache lediglich der eigenen Ueberzeugung und dem freien Entschlusse der einzelnen Kirchen-Gemeinden zu überlassen ist, so wollen Allerhöchst-Dieselben, daß weder die königliche Regierung noch das Consistorium zu Speyer hierin auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreite, sondern lediglich sich darauf beschränke, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu erforschen, um hiernach alsdann etwas Allgemeines verfügen zu können. Diesem zufolge wird andurch verordnet:

1) Die königliche Regierung hat das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine kirchliche Vereinigung wünschen. Um dieselben in den Stand zu setzen, über diese Angelegenheit mit reifem Urtheil sich zu äußern, findet man es zweckmäßig, daß eine gedruckte Aufforderung im Geist und Sinne der von der königlich preußischen Geistlichkeit der Bezirke Saarbrücken und Ottweiler erlassenen, durch das Consistorium verbreitet, und hierauf erst die Abstimmung der Gemeinden vorgenommen werde. Hierbei wären diese zu belehren, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchen-Vermögen bestehen müsse. Die Wahl der zweckmäßigen Abstimmungs-Art wird der königlichen Regierung überlassen.

2) Würde sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wäre, so soll alsdann eine General-Synode zusammen berufen werden, die, unter der Leitung eines königlichen Commissärs, aus den Consistorial-Räthen und den Inspectoren des ganzen Kreises, einem ausgezeichneten Geistlichen aus jeder Confession und jeder Inspection, und mit Zuziehung der verständigsten Kirchen-Aeltesten bestehen, und in Kaiserslautern, als dem Mittelpunkt des Kreises, sich versammeln soll. Diese General-Synode hätte, um alle künftigen Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen und deshalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul-Unterricht, das Kirchen-Vermögen und die Kirchen-Verfassung Rücksicht zu nehmen, in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse aufzunehmen und der Allerhöchsten Bestätigung unterzulegen. Sobald die Umfrage in dem Kreise beendigt sein wird, hat die königliche Regierung das Resultat derselben berichtlich anzuzeigen, damit alsdann wegen Zusammen-Berufung der Synode das Weitere verfügt werden kann.

3) Was die bis jetzt eingekommenen Vereinigungs-Erklärungen betrifft, so hat die königliche Regierung, wenn sie die oben bezeichneten Punkte umfassen, das Consistorium zu ermächtigen, dieselbe zu genehmigen, und die getroffene oder noch zu treffende Uebereinkunft der Gemeinden provisorisch und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm zu bestätigen.

4) Da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes und in einem großen Theil Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugung zu hindern.

Hiernach hat die königliche Regierung das Geeignete zu verfügen.

München, den 10. Januar 1818.

Auf Seiner königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zentner. Fr. v. Gossinger."

Gemäß dieser Allerhöchsten Entschließung erließ die königliche Regierung als protestantisches Consistorium folgendes Umschreiben an sämmtliche protestantische Districts-Inspectionen des Rheinkreises. — Speyer, den 2. Februar 1818. —

„Endlich wird der schöne Wunsch aller aufrichtigen Freunde wahrer Religiosität erfüllt. Ueberall vereinigten sich die beiden protestantischen Confessionen in Namen und That, wie sie dem Geiste des Evangeliums und ihrer innern Ueberzeugung nach schon längst Brüder waren.

Mehrere benachbarte Länder haben diesen ächt evangelischen Bund bereits geschlossen, und auch im Rheinkreise sind ihm viele Städte und Land-Gemeinden freudig beigetreten. Es ist eine angenehme und bedeutungsvolle Erscheinung, daß gerade diejenigen Vereinigungs-Urkunden mit lautem und ungetheiltem Beifall auf-

genommen wurden, welche nicht von der Geistlichkeit allein, sondern auch zugleich von den christlichen Gemeinden selbst aus freiem Antriebe und herzlicher Ueberzeugung ausgegangen waren.

Die nämlichen Grundsätze, welche unter andern von den Synoden zu Saarbrücken und Ottweiler eben so einfach als tiefwirkend aufgestellt worden sind, lagen gleichfalls in Herz und Gesinnung der protestantischen Rheinbayern. Vollkommen übereinstimmend, laut und fest wurden sie ausgesprochen zu Zweibrücken, Cusel, Limbach, Bergzabern, Landau, Edenkoben und in sehr vielen andern Gemeinden, zum klaren Beweise, daß auch hier die Protestanten nur dem Namen nach getrennt waren, jetzt aber durch innere Ueberzeugung einig sind. Alle würden schon dem schönen Bunde beigetreten sein, wenn sie nicht einer Veranlassung der höhern Behörden, oder einer General-Synode entgegen gesehen hätten. Von diesem letztern Wunsche zeugen nicht nur mehrere Inspections-Berichte, sondern auch die Vereinigungs-Urkunden von Speyer, Kirchheimbolanden, Marnheim, Dürkheim, Rockenhausen und manchen andern Gemeinden, welche ihren Entschluß, in eine evangelisch-christliche Kirche zusammen zu treten, bestimmt aussprachen, die Festsetzung der wesentlichen Grundsätze dieser Vereinigung aber einer höhern Entscheidung überließen.

Auch diese Erklärungen und Wünsche beweisen, daß die Protestanten des Rheinkreises sich nur darum in eine evangelisch-christliche Kirche vereinigen wollen, weil sie das Evangelium als die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens anerkennen, und daß sie nur solche Lehrsätze beizubehalten wünschen, welche dem Geiste des Evangeliums und den edeln Forderungen unserer Zeit gleichmäßig entsprechen. Es ist daher zuversichtlich zu erwarten, daß auf einem so gut zubereiteten Boden, und im heiligen Lichte der Wahrheit, die schönsten Blumen des Christenthums, Liebe und Brudersinn, fröhlich gedeihen werden. Ja, sie werden auch unter uns um so gewisser reiche Früchte für Erde und Himmel bringen, als sie sich einer weisen, liebevollen Pflege und eines eben so mächtigen als väterlichen Schutzes zu erfreuen haben.

Seine Majestät unser allergnädigster König haben die zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vereinigungs-Urkunden nicht allein mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch in

der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar die Grundsätze zu bestimmen geruht, nach welchen das übrigens der freien und ungehinderten Ueberzeugung der Gemeinden hingegebene Werk der Confessions-Vereinigung im schönsten Einverständniß fortgeführt und glücklich beendet werden wird.

Dieser Allerhöchsten Willens-Meinung des besten Königs konnte nicht würdiger entsprochen werden, als es in den vereinigten Gemeinden zu Zweibrücken, Limbach, Bergzabern, Landau, Edenkoben, Großkarlbach, Otterberg, Annweiler, Nußdorf, Dielkirchen u. s. w. geschehen ist. Wir begnügen uns, aus den eingesandten Vereinigungs-Urkunden derselben die wesentlichen Grundsätze auszuheben, um solche allen übrigen Gemeinden zur freien Prüfung vorzulegen.

Seine Majestät unser allergnädigster König haben den ächt christlichen Grundsatz Höchstselbst anerkannt, daß kein Mensch das Recht haben soll, über das Gewissen zu gebieten und in Glaubens-Sachen nach menschlichem Gutdünken oder eigenmächtiger Willkür Gesetze zu geben.

Alle ächten Protestanten stützen ihre Lehren auf das reine Evangelium Jesu, und erkennen außer diesem, ihrem Gewissen und dem freien Vernunftgebrauch, keine andere Quellen ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung.

Sie waren bisher blos durch todte Worte und zufällige Namen getrennt, jedoch im Geiste und in der Sache selbst beständig vereint. Schon der Apostel Paulus tadelt, 1. Korinther, Kapitel 1, Vers 10 — 13, diese Trennung, und weder Luther noch Melanchthon, weder Zwingli noch Calvin, hatten die Absicht, solche zu begünstigen. Die Reformation hatte überhaupt keinen andern Zweck, als das erste Christenthum im Geiste seines göttlichen Stifters nur nach der ursprünglichen Reinheit seines Evangeliums wieder herzustellen.

Es ist daher dem Geiste des Evangeliums, dem Geiste der Reformation und dem bessern Geiste unserer Zeit gemäß, wenn die Protestanten nicht länger durch die Namen reformirt oder lutherisch getrennt bleiben, sondern sich brüderlich in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen beschlossen haben.

In diesem Geiste erkennen sie allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren

Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens. Sie erkennen nur einen Herrn und ein Haupt der christlichen Kirche, nämlich Jesum Christum.

Darum wollen sie auch künftighin gemeinschaftlich mit ihren Brüdern nur solche Lehr- und Gesangbücher wählen oder beibehalten, welche mit den wohlverstandenen Aussprüchen des Evangeliums, über alle Zweifel erhaben, einstimmig lauten und von allem, was an frühere Trennung erinnert, eben so frei, als dem Fortschritte auf dem Wege der Wahrheit und Tugend förderlich sind.

Zu dem Ende wollen sie ihre Lehrer und Prediger auf keine von menschlicher Willkür herrührende Lehrformeln, sondern allein auf das Evangelium eidlich verpflichtet wissen und keinen als Lehrer anerkennen, der in Lehre oder Wandel offenbar davon abweicht.

Sie wollen im heil. Abendmahle das Gedächtniß unseres Herrn und seines Todes, gleich den Aposteln und ersten Christen, feiern; auch bei der Form des Brodes alles vermeiden, was neue Trennungen veranlassen könnte.

So wie Jesus seinen Jüngern das Brod gebrochen und gegeben hat, so wollen auch die evangelisch-christlichen Gemeinden, daß bei Darreichung desselben, so wie bei Darreichung des Kelches, die Einsetzungsworte unseres Herrn gebraucht, und dann jedem gestattet werde, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Jeder evangelische Christ soll sich bei der würdigen Feier des heil. Abendmahls, in dem Glauben an die ewig beglückende Lehre Jesu, im Vertrauen und in der Liebe zu Gott und den Nebenmenschen, zu allem Guten, und bei den drückendsten Leiden des Lebens gestärkt fühlen; von dem heiligen Geiste, dem Geiste der Wahrheit und Tugend, auf allen seinen Wegen geleitet und dadurch des Himmels, oder einer reineren, vollkommeneren Glückseligkeit würdig werden.

Nach diesen rein-evangelischen Grundsätzen haben schon viele ansehnliche Gemeinden das heilige Abendmahl in herzlicher Liebe mit einander gefeiert.

In diesem Geiste und Sinne wollen sie ihre gemeinschaftlichen Gesang- und Lehrbücher, ihre Liturgie und Kirchenordnung wählen und einrichten.

Sobald sich nun die verschiedenen protestantischen Gemeinden von der großen Wichtigkeit dieses Schrittes gehörig durchdrungen fühlen, wozu, nach Vertheilung des Allerhöchsten Rescripts und des gegenwärtigen Umschreibens, ein Zeitraum von vier Wochen für hinlänglich erachtet wird, soll die von Seiner Königlichen Majestät angeordnete Abstimmung in jeder Pfarr-Gemeinde, nach der von Königlicher Regierung bestimmten Art vor sich gehen.

Von dem Resultate dieser einzelnen Abstimmungen wird es abhängen, ob bei Seiner Königlichen Majestät um allergnädigste Bewilligung der im Rescripte vom 10. Januar huldreichst versprochenen Generalsynode nachgesucht werden darf.

Der freien Prüfung des schon anerkannten Guten, dem unbefangenen Urtheile eines jeden Geistlichen und der eigenen Ueberzeugung einer jeden Gemeinde, sei es nun überlassen, auch ihre Grundsätze, Ansichten und Wünsche mit gleicher Liebe gegen ihre Brüder und mit gleichem Vertrauen auf die eben so wahre als gerechte Absicht des besten Königs auszusprechen. Was Jahrhunderte vergeblich wünschten, das legt nun Maximilian Joseph mit freundlicher Güte in die Hände der Protestanten des Rheinkreises: eine Kirchenverfassung, die im Geiste des Evangeliums, von den Geistlichen, den Vorstehern und den Gemeinden der beiden Confessionen einstimmig gewählt, ohne den geringsten Zwang angenommen und nur auf dem unerschütterlichen Grundsteine gegründet werden soll, den Jesus Christus selbst gelegt hat.

Möge der Gott der Gnade das unter uns angefangene, schöne, gute und große Werk glücklich zu Ende bringen."

Diesem Umschreiben war ein Auszug aus dem Protokoll der königlichen Regierung des Rheinkreises als protestantischem Consistorium vom 2. Februar 1818 beigegeben, folgenden Inhalts:

„1) Das vorgedachte Umschreiben soll sogleich in hinlänglicher Anzahl gedruckt und allen Inspectionen und Pfarr-Aemtern der beiden protestantischen Confessionen zugesandt, auch sonst auf zweckmäßige Art nebst dem königlichen Rescripte vom 10. Januar möglichst verbreitet werden.

2) Am ersten Sonntage nach Empfang desselben haben sämmtliche Pfarrherren es sich zur Pflicht zu machen, das Allerhöchste Rescript nebst dem Umschreiben in seinem ganzen Umfange der versammelten

Gemeinde vorzulesen und den nächsten Sonntag zur Annahme ihrer vollkommen freien und zwanglosen Erklärung zu bestimmen.

3) Man versieht sich zu der christlichen Gesinnung der protestantischen Geistlichkeit, daß sie, unter gewissenhafter Entfernung jedes Zwanges, mit aller möglichsten Umsicht und Besonnenheit das längst erwünschte und auf dem Evangelium begründete Werk um so freudiger befördern werde, als die Zeit dessen glückliche Beendigung fordert, und ein großer Theil Deutschlands hierin schon mit lobenswürdigem Beispiel vorangegangen ist.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises als protestantisches Consistorium:

Fließen, Dir.-Rath. Butenschön. Schultz. Weyer. Wentz, coll."

Dies die Schreiben, welche damals von den benannten Stellen ausgegangen sind. Würde man es heute glauben, würden nicht manche Leute es jetzt abstreiten, wenn diese Schreiben nicht wirklich vorhanden wären?

Aber sie sind da, und haben als Zeugnisse über die Entstehung, die Grundsätze, den Sinn und Geist der Vereinigung für immer großen Werth. Sie bezeugen, daß die Vereinigung von den Gemeinden aus innerm Antrieb ausgegangen ist und auch die Vollführung derselben ihnen in die Hände gegeben war. Sie beurkunden, daß die von den einzelnen vereinigten Gemeinden aufgestellten Grundsätze zur Grundlage für die allgemeine Vereinigung aufgenommen wurden. Diese Grundsätze, deren erster dieser war: „sie erkennen allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens," werden rein evangelische genannt, und es wird ihnen das Lob ertheilt, daß sie dem Geiste des Evangeliums, dem Geiste der Reformation und dem bessern Geiste unserer Zeit gemäß seien. Dabei ging alles mit der ehrlichsten Offenheit zu; da ist keine Spur zu finden von Hinterhalt, von Schleichwegen, oder Täuschung, oder Ueberredung, noch viel weniger von Zwang.

Offen und ehrlich ist von allen Seiten verfahren worden, darum bestand auch gegenseitiges Vertrauen. Zwischen Gemeinden und Pfarrern und Kirchen-Behörde waltete die schönste Uebereinstimmung; ein Verhältniß, das sich gegenwärtig fast umgekehrt hat zum beklagenswerthesten Rückschlag im kirchlichen Leben.

Die angeordnete Abstimmung ist in allen Gemeinden vorgenommen worden. Dabei war die volle Freiheit der eigenen Ueberzeugung gestattet und gesichert. Jeder durfte nicht blos, sondern sollte sich nach seiner Ueberzeugung durch Unterschrift für oder gegen die Vereinigung erklären. Wie es in den einzelnen bereits vereinigten Gemeinden geschehen war, so wurde nun auch wegen der allgemeinen Vereinigung verfahren. Denn nicht die Geistlichen, auch nicht in Verbindung mit den Presbyterien allein, haben die Vereinigung gemacht, sondern von den Gemeinden, allerdings in Gemeinschaft mit den Geistlichen und Presbyterien, ist sie eingegangen worden. In allen Urkunden über die verschiedenen Vereinigungen finden sich nicht blos die Geistlichen und Kirchenvorsteher, sondern auch, wenn nicht alle, doch immer ein bedeutender Ausschuß von Gemeinde-Gliedern unterschrieben. Das ganze Vereinigungs-Werk lag in den Händen der Gemeinden und war ihrem unbeschränkten Urtheil hingegeben. Die Gemeinden wurden damals nicht für unmündig gehalten, sie hießen nicht die rohe Masse, sie wurden nicht als urtheilslose Menge angesehen, und es wäre undenkbar gewesen, daß das heidnische Sprichwort: „die Götter reden, die Frösche sollen schweigen," in Anwendung gebracht worden wäre, wie es vor einiger Zeit hinsichtlich der Gesangbuchs-Frage in den „evangelischen Blättern" bezüglich der Kirchenbehörde und der Gemeinden angewendet worden ist.

Der Einsicht und Ueberlegung der Gemeinden, ihrem Urtheil und ihrer selbstständigen Ueberzeugung wurde die ernste, heilige Angelegenheit anvertraut. Das Resultat der Abstimmung brachte 40,167 Unterschriften protestantischer Hausväter für die Vereinigung und 539 dagegen. Hiernach ist es unzweifelhafte Thatsache, daß die kirchliche Vereinigung der pfälzischen Protestanten, die Entstehung und Gestaltung derselben, aus dem innern Leben der Gemeinden erwachsen ist und als die Frucht des in demselben lebendigen Geistes angesehen werden muß. Die General-Synode im

Jahr 1818 hat nur urkundlich festgestellt und ausgeführt, was im Wesentlichen durch die Gemeinden schon entschieden war.

Diese General-Synode fand statt zu Kaiserslautern vom 2. bis 15. August 1818. Sie war zusammengesetzt aus den Consistorial-Räthen, sämmtlichen Inspectoren (Decane) beider Confessionen und einem gewählten geistlichen so wie weltlichen Mitgliede aus jeder Inspection (Decanat). Wir nennen noch immer gern ihre Namen; sie sind diese: Die Consistorial-Räthe Fließen, Butenschön, Schultz und Weyer; Inspectoren: 1) Reformirter Seits: Klöckner, Ph. D. Müller, Fr. Heintz, Hepp, Welsch, Pixis, Lebachelle, Bruckner, Cullmann; 2) Lutherischer Seits: J. D. Kämpf, Gerlach, Simon, Wanzel, Ronnweiler, Kräuter, Spatz, Heyler; Gewählte Pfarrer und Kirchen-Aelteste: 1) Reformirte: Ph. Kas. Heintz, Rector Hertel, Baumann, Gutsbesitzer Wagner, K. Weber, Gutsbesitzer Born, Euler, Kirchenvorsteher Seitz, Ph. W. J. Müller, Bürgermeister Neu, Dupre, Landrath Weiß, Fr. Simon, Gerichts-Präsident Böcking, Ullmann, Adjunct Schoppmann, Antz, Einnehmer Corneille; 2) Lutherische: J. Chr. Kämpf, Kaufmann Zorn, K. Weiß, Kaufmann Karcher, Weyrich, Einnehmer Dexheimer, Hahn, Kirchenvorsteher Kronebach, Köster, Kirchenvorsteher Löb, Leopold, Friedensrichter Retzer, Melsheimer, Kirchenvorsteher Hetzel, Walther, Notar Hemmet. — Nur noch wenige einzelne dieser Männer leben unter uns, die andern sind zu einer höhern Vereinigung übergegangen; aber das wissen wir von ihnen, daß sie heute noch in gutem Andenken stehen, und ihre Namen überall, wo sie gekannt sind, in den Familien, in den Gemeinden, in dem Lande einen guten Klang haben. Wer sie kannte und kennt, wird ihnen zutrauen, daß sie die Gesinnung, die Ueberzeugung ihrer Glaubens-Genossen und Mitbürger kannten, daß sie die nöthige Einsicht besaßen, um die wichtige Angelegenheit zu beurtheilen, und daß sie mit aller Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit dabei gehandelt haben. Oder dürfte ihnen vielleicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie das Evangelium nicht gekannt, nicht verstanden, den rechten Glauben nicht gehabt hätten? Dieser Vorwurf ist wirklich gemacht worden und wird noch gemacht von denen, die sich heutigen Tags „die Gläubigen" nennen; sie

beschuldigen jene Zeit überhaupt des Unglaubens. Allein diese dürfen wir fragen, wer denn sie zu Richtern gesetzt hat über den Glauben? Und es muß uns erlaubt sein, zu zweifeln, daß die Erkenntniß und das Verständniß, und der allein wahre Glaube nur von Erlangen komme, und daß die aus der dortigen Schule Hervorgegangenen im ausschließlichen Besitz des heiligen Geistes seien. Wir wollen uns nicht verwehren lassen, den Glauben unserer Väter, welche das Vereinigungs-Werk vollzogen haben, zu ehren, die Uebereinstimmung unserer Ueberzeugung mit der ihrigen zu bekennen und ohne Rückhalt auszusprechen, daß wir mehr Zutrauen zu ihnen hegen, als zu denen, die sich jetzt zu Richtern über sie aufwerfen. Wir nehmen das Zeugniß aus jener Zeit als wahrhaft an: daß die Vereinigung „die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet." Die Vereinigung gilt uns für ein Werk des ächten evangelischen Glaubens, der in der Liebe thätig ist, den Geist des Friedens athmet und die Herzen zur Eintracht erwärmt.

Die General-Synode von 1818 in Verbindung mit der von 1821 errichtete die Vereinigungs-Urkunde in dem von den Gemeinden kundgegebenen Sinn und Geist, und verfaßte demgemäß die religiösen Lehr- und Erbauungs-Bücher für die vereinigte Kirche. Den ersten Grundsatz, welchen die Gemeinden durchgehends ausgesprochen hatten, daß sie „allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens erkennen," nimmt die Vereinigungs-Urkunde in folgenden Worten auf § 3: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubens-Grund und Lehrnorm, als allein die heilige Schrift." Die Gemeinden hatten erklärt, daß sie „nur solche Lehr- und Gesang-Bücher wählen oder beibehalten wollen, welche mit den wohlverstandenen Aussprüchen des Evangeliums, über alle Zweifel erhaben, einstimmig lauten, und dem Fortschreiten auf dem Wege der Wahrheit und Tugend förderlich sind." Diesem Verlangen zu entsprechen, übertrug die Synode von 1818 die Abfassung des Katechismus und Gesangbuchs eigens dazu gewählten Ausschüssen.

Von der Synode 1821 wurden die Arbeiten der Ausschüsse sorgfältig geprüft und zur Einführung begutachtet, worauf sie die Königliche Allerhöchste Bestätigung erhielten.

Diese Bücher fanden bei den Gemeinds-Gliedern freudige Anerkennung und von allen willkommene Aufnahme; ein Beweis, daß sie der Ueberzeugung und dem Glauben derselben entsprochen haben. In der General-Synode von 1825 hat ein Mitglied folgendes Zeugniß darüber gegeben: „Daß unsere Religionsbücher dem jetzigen Bedürfnisse entsprechen, obwohl sie auf den so sehr angefochtenen § 3 der Vereinigungs-Urkunde gegründet sind, erhellt theils aus dem beispiellosem Drange aller Glaubens-Genossen, sich solche anzuschaffen, theils aus der Freudigkeit, womit alle den Inhalt derselben vernehmen." Sie wurden damals von der ganzen vereinigten Kirche ohne Ausnahme, von den Gemeinden, den Geistlichen, dem Consistorium in Speyer für ächt evangelisch-christliche gehalten; nur das Ober-Consistorium in München (welches freilich der vereinigten Kirche nicht zugethan war und auch den § 3 beanstandete) machte einige Einwendungen, — nicht gegen das Gesangbuch, — nur gegen den Katechismus, die aber in den spätern Synoden beseitigt wurden. Hat sich die Ansicht der Gemeinds-Glieder im Allgemeinen über diese Bücher geändert? — Finden die Gemeinden dieselben verwerflich, glaubenslos, unchristlich? Verlangen die Gemeinden andere?

Während eines mehr als dreißigjährigen Gebrauchs dieser Bücher haben sich die Kirchengenossen durch dieselben befriedigt gefunden; es ist nie ein Zeichen an den Tag gekommen, daß sie an dem Inhalt derselben Anstoß genommen hätten. Noch bis heute ist keine Gemeinde aufgetreten, welche dieselben abgeschafft haben wollte. Den neuen Katechismus haben sie zwar ohne thatsächliches Widerstreben, aber mit entschiedenem innern, vielfältig auch geäußerten, Widerwillen hingenommen, und heute noch würden sie den mit der Vereinigung eingeführten, nun abgeschafften, dem neu eingeführten vorziehen.

Welche Ansicht in den Gemeinden über das noch in Geltung und Gebrauch stehende Gesangbuch herrschend ist, und wie sie über die Abschaffung desselben denken, das beweisen die Erklärungen, die sie gegeben haben.

Freilich wird behauptet, daß die Bewegung in der pfälzischen Kirche für Beibehaltung des bisherigen und gegen die Einführung eines neuen Gesangbuchs eine gemachte Agitation sei, und der Pfarrer, dem die Schuld davon beigemessen wird, ist abgesetzt worden; aber mit dieser Behauptung und durch die Absetzung ist die Sache noch nicht bewiesen, eben so wenig, als daß das alte Gesangbuch schlecht und das neue gut ist, oder daß die Gemeinden ein neues wollen. Vielmehr, wer der Sache auf den Grund sehen und nicht sich selbst oder andere täuschen will, muß daraus erkennen, daß bei manchen Geistlichen sowohl, wenn sie es auch nicht aus Furcht vor Absetzung laut werden lassen, als hauptsächlich bei den Gemeinden die gleiche Ueberzeugung, der gleiche Glaube lebt, wie zur Zeit der Vereinigung; daß sie das alte Gesangbuch für evangelisch-christlich halten und mit ihrem Glauben übereinstimmend finden und aus diesem Grund es schätzen und behalten wollen. Läßt sich dann, — aufrichtig gefragt und ehrlich geantwortet, — läßt sich ein Glaube machen und eine Bewegung hervorbringen, wo keine Ueberzeugung ist? Und dürfte man den Kirchengliedern alles Verständniß und alle Selbstständigkeit in religiösen Dingen kurzweg absprechen? Auf der andern Seite ist doch auch seit Jahren so viel und so heftig gegen das gesetzlich bestehende Gesangbuch geschrieben und auf nicht wenigen Kanzeln, selbst — wie allgemein bekannt — von einem Consistorialrath in Speyer ganz rücksichtslos gesprochen, dasselbe ist als glaubenslos, unbiblisch, unchristlich hingestellt worden; warum erhebt sich denn nicht durch diese Agitationen eine Bewegung in den Gemeinden gegen dasselbe? Nach vernünftigem Urtheil muß doch hier eine innere Ursache in der Ueberzeugung und Gesinnung der Gemeinden zum Grunde liegen. Bei einigem Nachdenken muß man auch nothwendig zu der Ueberlegung kommen, wer und welcher Art die Leute sind, die das Gesangbuch der vereinigten pfälzischen Kirche so herabwürdigend behandeln, und wie viele es ihrer sind, gegenüber der großen Mehrheit derjenigen, die es in Ehre halten und werth schätzen.

Sind etwa jene ehrlicher als diese und als unsre Väter, welche die Religionsbücher nach den Grundsätzen der Vereinigung abgefaßt haben? Beweisen sie einen bessern, für die Menschheit wohlthätigeren Glauben, so daß wir uns bewogen finden könnten,

2

den unsern aufzugeben und den ihrigen anzunehmen? Meinen sie es aufrichtiger mit der vereinigten Kirche, so daß wir sie ihnen allein unbedingt anvertrauen möchten? Sollten die wenigen, nicht selten in schroffer Einseitigkeit befangenen Andersgläubigen das Recht haben, die pfälzische Kirche so zu beherrschen, daß sie ihr gegen den Willen der Gemeinden eine Lehre und Lehr- und Erbauungsbücher aufdringen dürften, welche der allgemeinen Ueberzeugung widerstreiten? Die Gemeinden können ihnen vielmehr entschieden sagen: Habt ihr euern besondern Glauben, so lassen wir euch denselben ungestört, paßt euch unser Gesangbuch nicht zu euerm Glauben, so nehmt euch zu euerm Privatgebrauch ein anderes, welches ihr wollt; wir aber wollen auch in unserm Glauben ungestört bleiben, und in unserm Gesangbuch finden wir unsere religiöse Ueberzeugung ausgedrückt, es dient uns, wie schon lange, so auch jetzt noch zur wirklichen Erbauung, darum behalten wir es, damit wir mit Andacht daraus singen und uns wahrhaft darin erbauen können. Dies ist in der That, so viel bekannt, durchgehends die Gesinnung der Gemeinden. Hat ein Pfarrer in diesem Sinn die Ansicht und die Gedanken der Gemeinden öffentlich, freimüthig und, wie jeder Unbefangene anerkennt, in geziemender Weise, jedenfalls in viel würdigerem Ton, als die Gegen-Partei gegen das gesetzlich bestehende Gesangbuch ungestraft geführt hat, ausgesprochen, was hat er damit für ein Verbrechen begangen, daß er abgesetzt, für das kirchliche Leben gleichsam todt gemacht werden mußte? Gegen welches Gesetz wäre das Verbrechen verübt? Ist das, was er in der Gesangbuchssache gethan, indem er seine Ansicht in Uebereinstimmung mit nahezu der Gesammtheit der Kirchengenossen öffentlich geäußert hat, etwas anderes, als wozu jeder Protestant berechtigt ist? Freilich mag sein Auftreten nach einer Seite hin mißfällig gewesen sein, allein darin kann die Absetzung gesetzlich nicht begründet erscheinen. Und sollte etwa durch diese heutigen Tages nicht für möglich gehaltene Bestrafung das alte Gesangbuch in Ungunst versetzt und das neue empfohlen werden, so könnte gerade der entgegengesetzte Erfolg daraus hervorgehen. Wenn gleich der Vorkämpfer im Streit mit der stärkeren Gewalt gefallen ist, so geben sich deshalb noch nicht alle Mitkämpfer gefangen. Noch nie ist durch Verfolgung, Bann oder Kerker, oder Scheiterhaufen, so häufig auch diese Kraftmittel im Laufe der Zeit

in Anwendung gekommen sind, eine Wahrheit bewiesen oder widerlegt und eine Ueberzeugung bewirkt worden. Heute gelten solche Beweise am allerwenigsten.

Eine Frage muß jedoch noch in Betracht kommen; es ist diese: Kann die zur Zeit der Vereinigung in den Gemeinden herrschende und noch lebendige Glaubensüberzeugung immer noch gelten? Kann das Gesangbuch, das dieselbe ausdrückt, noch bestehen? Die sogenannten Orthodoxen, die sich „bekenntnißtreu" nennen, stellen das in Abrede. Sie berufen sich darauf, daß die vereinigte Kirche durch die Generalsynode von 1853 ein Glaubensbekenntniß erhalten habe, das nun zur Geltung kommen müsse und mit welchem die Religionsbücher in Uebereinstimmung gebracht werden müßten. Sehen wir, wie sich's damit verhält. Die Generalsynode von 1853 hat erklärt: „daß in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Haupt-Bekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, Statt findet, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolichen Bücher nicht bezweckt werden solle. Bezüglich des frühern Dissensus soll das in den §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden." Dies die wörtliche Erklärung der Synode von 1853. Es macht Mühe, aus dieser geschraubten Rede den Sinn herauszufinden und wer mit den angeführten Bekenntnißschriften und ihrem Verhältniß zu einander nicht einigermaßen bekannt ist, wird ganz im Dunkeln darüber bleiben. Stellt man die Sätze auseinander, so ergeben sich folgende: 1) In der Ausgabe der Augsburgischen Confession (Bekenntnißschrift) von 1540 stellt sich der Consensus (die Uebereinstimmung) dar, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus stattfindet. 2) Diese sind die Hauptbekenntniß-Schriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands. 3) Unsere vereinigte Kirche der Pfalz ist ein Theil davon. 4) Es wird ausdrücklich vorausgesetzt, daß eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf dem Buchstaben der symbolischen Bücher (nämlich der vorgenannten)

nicht bezweckt werden soll. 5) Bezüglich des Dissensus (der streitigen Lehrpunkte) soll das in den §§ 4 — 8 der Vereinigungs-Urkunde festgesetzte nicht alterirt (verändert) werden. Nimmt man diese Erklärung nach dem Wort, so ist darin nur das geschichtliche Urtheil ausgesprochen: daß die Augsburgische Confession von 1540 die Uebereinstimmung zwischen den andern genannten Bekenntniß-Schriften darstelle, und daß die vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands bildet; aber bestimmt ist gesagt, daß in der vereinigten Kirche eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden soll, und daß die §§ 4 — 8 der Vereinigungs-Urkunde nicht verändert werden sollen. Wie kann nun hieraus abgeleitet werden, daß die Confession von 1540 in der vereinigten Kirche Geltung haben und ihre Religions-Bücher darnach umgeändert werden müßten? Doch thut es die orthodoxe Partei; sie behauptet, die alten Bekenntniß-Schriften müssen auch in der vereinigten Kirche der Pfalz verpflichtende Geltung für Glaube und Lehre haben, weil dieselbe einen Theil der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands bildet. Das sagt aber der Synodal-Beschluß nicht, was doch in einer so bedeutsamen Sache ausdrücklich hätte geschehen müssen, vielmehr erklärt er, daß eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf jene alten Symbole nicht bezweckt werde, mithin auch nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe. Demnach kann gerade gemäß dem Synodal-Beschluß von 1853 die pfälzische vereinigte Kirche ihren Glauben und ihre Religionsbücher frei von dem Buchstaben jener alten symbolischen Schriften haben und behalten, und eine kirchenpolizeiliche Verpflichtung darauf wäre mißbräuchliche Willkür, ein Eingriff in die Rechte dieser Kirche. Der § 3 der Vereinigungs-Urkunde ist nicht aufgehoben, er behält seine ursprüngliche Geltung: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz hält zwar die symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubens-Grund noch Lehr-Norm als allein die heilige Schrift." Darum dürfen in der vereinigten Kirche weder die Gemeindsglieder in ihrem Glauben, noch die Pfarrer in der Lehre, noch die Religionsbücher im Inhalt und Ausdruck kirchenpolizeilich an den Buchstaben der symbolischen Bücher gebunden werden; es besteht gesetzlich keine andere Ver-

pflichtung in allen diesen Beziehungen, als allein auf die heilige Schrift. Mit der Abweichung von dieser wesentlichen Grundlage wäre der Boden der Vereinigung verlassen. Jeder Rückblick auf das Vereinigungswerk ruft uns dies in's Andenken. Bei der Eröffnung der General-Synode von 1818 sprach der königliche Commissär feierlich das bedeutungsvolle Wort: „Legen wir die heilige Schrift, das Evangelium, in ihren klaren, deutlichen Aussprüchen, ohne Grübelei, ohne gesuchte Erklärung, ohne allen Gewissenszwang und in ächt protestantischer Glaubens-Freiheit zum Grunde;" demgemäß setzte die Vereinigungsurkunde den § 3 fest, sie bestätigt, daß die streitigen Lehrpunkte „durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht" beseitigt worden sind (§ 4) und gibt die Vorschrift, daß „der schrift- und vernunftgemäße Religions- und Sitten-Unterricht in allen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt werden soll" (§ 12). Der Beschluß der General-Synode von 1853 hat hieran nichts geändert. Und hätte die Augsburgische Confession von 1540 als bindendes Glaubensbekenntniß für die vereinigte Kirche aufgestellt werden wollen, doch würde Sinn und Geist dieser Kirche, Ueberzeugung und Glaube der Kirchengenossen damit nicht umgewandelt worden sein. Es ist an sich einleuchtend, daß der gegenwärtige Stand des Glaubens unmöglich auf den von 1540 zurückgeschoben werden kann. Ueberdem ist ja das Bekenntniß von 1540 in den Gemeinden gar nicht bekannt, darum kann von einer Wirkung desselben nicht die Rede sein. Schon zur Zeit seiner Abfassung fehlte ihm die Wirkung. Es hatte allerdings, nach der Absicht der erleuchtetsten Männer jener Zeit, den schönen Zweck, die Einigung der beiden Confessionen herbeizuführen; allein er schlug ganz fehl. Der Erfolg war der entgegengesetzte. Noch niemals haben Lehr- und Glaubens-Vorschriften in der protestantischen Kirche die Einigung zu bewirken vermocht; das kann in Wahrheit nur freie Ueberzeugung und der ächt christliche Geist, der auch jedem Gewissen neben sich sein Recht zugesteht. Daraus ging die Vereinigung der pfälzischen Kirche hervor, und nur darin hat sie ihren wirklichen, ruhigen, friedlichen Bestand. Sobald die orthodoxe Partei darauf ausging, die alten Bekenntnisse auch in der vereinigten Kirche wieder als Glaubens- und Lehr-Vorschrift aufzustellen, entstanden die verderblichen Zerwürfnisse mit den beklagenswerthen Folgen, wie sie in trauriger Weise vor Augen liegen.

Mit Berufung auf die alten Bekenntnisse ist der für die vereinigte Kirche verfaßte Katechismus zum allgemeinen Bedauern von der General-Synode 1853 abgeschafft und durch einen aus dem alten Heidelberger und dem lutherischen zusammengestellten ersetzt. Das seit der Vereinigung im Gebrauch stehende Gesangbuch soll abgeschafft werden. Die letzte General-Synode von 1857 hat darüber einen Beschluß gefaßt, dessen hauptsächliche Punkte folgende sind:

„Das bisherige Gesangbuch ist, bei vielfachen formellen Mängeln, mit Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerspruch, und kann daher in die Länge nicht im kirchlichen Gebrauche bleiben.

„Es ist christliche Gewissenspflicht, die unausweichliche Gesangbuchs-Besserung, sobald es die Umstände gestatten, in's Werk zu setzen.

„Es ist daher auf den Antrag der sieben verehrlichen Mitglieder auf Verschiebung der Entscheidung über die Gesangbuchs-Frage nicht einzugehen.

„Der Gesangbuchs-Entwurf, wie er aus der Berathung der General-Synode hervorgegangen, bekennt den Glauben der Kirche und verspricht reichen Segen für die Erbauung der Kirchengenossen, er ist darum zur Einführung in den kirchlichen Gebrauch gut geheißen.

„Dem königlichen Consistorium ist die Ermächtigung ertheilt, die Lieder in die entsprechenden Rubriken einzutheilen, den Text nochmals bezüglich sprachlicher Härten und anstößiger Stellen, sofern die Redaction nicht ausdrücklich durch Beschlüsse der General-Synode festgestellt ist, zu revidiren und dem Entwurf noch eine Anzahl weiterer Lieder aus den neu eröffneten Quellen, wenn sich deren von vorzüglichem Werthe finden sollten, insbesondere auch solche Lieder, die zum kirchlichen Gebrauch bei Gustav-Adolphs-Festen dienen können, beizufügen. Der Text dieser Lieder wäre in demselben Geiste festzustellen, in welchem die Redaction der übrigen vollzogen wurde.

„Es scheint angemessen, vorderhand es den einzelnen Presbyterien zu überlassen, ob das neue Gesangbuch sofort oder zu einer geeignet erscheinenden Zeit in ihren Gemeinden eingeführt werden soll. Dagegen ist der General-Synode von 1861 die Bestimmung

der Frist anheim zu geben, nach deren Ablauf das bisherige Gesangbuch außer Gebrauch gesetzt werden soll."

Zu dem vorstehenden Beschluß werden einige Bemerkungen nicht überflüssig sein. Vor allem muß daran erinnert werden, daß der Synode von 1857 ein gesetzlicher Fehler anhaftet, welcher die Nichtigkeit aller ihrer Beschlüsse zur Folge hat. Diese Synode ist nach einer rechtlich ungültigen Wahl-Ordnung gewählt, daher ist sie selbst rechtlich ungültig. Von der General-Synode des Jahres 1853 war eine Wahl-Ordnung für die Presbyterien und Synoden berathen und beschlossen worden.

In der zur Anwendung gekommenen Wahl-Ordnung fand sich eine wesentliche Bestimmung über die Zusammensetzung der Diöcesan-Synoden abgeändert. Diese grundsätzliche Abänderung ist gegen den Beschluß der General-Synode verordnet worden.

Nun aber ist in der sanctionirten Vereinigungs-Urkunde (§ 17) festgesetzt, daß die Bestimmungen über Lehre und Kirchen-Verfassung auf keine Art, ohne die Zustimmung der Synode, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden kann. Wenn nun letzteres dennoch geschieht, so ist es offenbar einer gesetzlich bestehenden Bestimmung entgegen und alle daraus hervorgehenden Folgen sind rechtlich ungültig. Der Fall liegt in der ohne Zustimmung, ja gegen den Beschluß der General-Synode abgeänderten Wahl-Ordnung vor. Die nach ihr gewählte General-Synode von 1857 unterliegt demnach dem Einwand, daß sie rechtlich ungültig sei, mithin auch alle Beschlüsse, die sie gefaßt hat. In der Synode selbst ist, wie man weiß, dieser Umstand von einzelnen Stimmen gründlich und schlagend dargelegt worden, und die Synode hat ihn in soweit anerkannt, daß sie die Bitte an Seine Majestät den König stellte, es möge der betreffende Paragraph nach dem Beschluß der General-Synode von 1853 wieder hergestellt werden. Der Bitte ist nicht entsprochen worden. Aber wie dem auch sei, die Beschlüsse der General-Synode von 1857, also auch der Beschluß über das Gesangbuch, sind mit dem Mangel behaftet, daß ihre rechtliche Gültigkeit angefochten werden kann.

Was diese Synode über das bisherige Gesangbuch ausspricht, indem sie entscheidet, daß es mit dem Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerspruch stehe, lautet allerdings wie eine schwere Verurtheilung. Aber wir dürfen und müssen doch

fragen, ob dieses Urtheil auch begründet ist. — Wir wissen, daß bei dem Erscheinen des Gesangbuchs im Jahr 1821 das damalige ganz orthodoxe Oberconsistorium, welches sogar der vereinigten Kirche die symbolischen Bücher aufdringen wollte, doch dasselbe gut geheißen hat, es also mit dem Glauben und Bekenntniß der Kirche nicht im Widerspruch gefunden haben muß. Schon deshalb kann die harte Verurtheilung des Buches durch die heutige Orthodoxie nur großes Erstaunen und gerechten Zweifel erregen; einen haltbaren Grund dazu vermögen wir nicht zu entdecken. Oben ist bereits nachgewiesen, daß die vereinigte Kirche der Pfalz keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm anerkennt, als allein die heilige Schrift; und wenn das Gesangbuch den Lehren der heiligen Schrift nicht widerspricht, so steht es auch mit dem Bekenntniß der vereinigten Kirche nicht im Widerspruch. Freisinnige Theologen werden die Uebereinstimmung des Gesangbuchs mit den Lehren der heiligen Schrift nach Wort und Geist gründlich zu beweisen wissen, und unsere Väter, welche die Lieder ausgewählt haben, bauten ganz auf den Grund der heiligen Schrift. Wir unsern Theils haben das Gesangbuch seit 35 Jahren im Gebrauch; wir haben es mit Vertrauen bei der öffentlichen und häuslichen Erbauung benutzt; wir finden darin nichts Unchristliches, nichts Unbiblisches, nichts, was dem christlichen Glauben und frommen Leben schädlich sein könnte, vielmehr lauter christliche vernünftige Lehren, nach welchen wir rechtschaffen leben und getrost sterben können. Es mag sein, daß der Inhalt des Gesangbuchs in einigen Lehr-Punkten verschieden ist von demjenigen der bei den Orthodoxen so hoch gepriesenen alten „Kern-Lieder"; aber darin erkennen wir einen Vorzug. Es mag sein, daß in unserer heutigen Kirche der Glaube und das Bekenntniß mit andern Worten ausgedrückt ist, als es im Jahr 1530 oder 1540 geschah; aber darum sind die Worte auch für uns verständlich. Unsere vereinigte Kirche ist nicht unfrei an den Buchstaben der alten symbolischen Bücher gebunden; die Vereinigung ist dem Geiste des Evangeliums, dem Geiste der Reformation und dem bessern Geiste unserer Zeit gemäß geschlossen worden, und in diesem Geiste und Sinne sollten auch die Gesang- und Lehrbücher eingerichtet werden, und daß sie wirklich in diesem Sinn und Geist verfaßt sind, daran zweifeln wir heute noch nicht. Die ganze protestantische Kirche hat von Anfang an und zu aller Zeit die

heilige Schrift als die einzige Regel und Richtschnur des Glaubens und der Lehre aufgestellt, so thut es auch unsere vereinigte Kirche; deshalb darf das Gesangbuch nach keiner andern Regel und Vorschrift beurtheilt werden, als allein nach der heiligen Schrift. Wenn es damit übereinstimmt, wie wir dafür halten, kann mit Recht das harte Urtheil über dasselbe nicht gesprochen werden. Unsere Religionsbücher sind zum Gebrauch für die gegenwärtige Zeit; sprechen sie die Lehren des Evangeliums in andern Worten aus als die Bekenntnißschriften von 1530 und 1540, so darf ihnen dieses nicht zum Vorwurf gemacht werden, eben so wenig als diesen, daß sie dem Geist jener Zeit gemäß reden.

Wollte man die kirchlichen Bekenntnisse der alten Zeit jetzt zur buchstäblichen Lehrvorschrift aufstellen, so würde damit doch der Glaube, die Ueberzeugung der Kirchengenossen nicht geändert; nur die Worte, die Redensarten würden gebraucht werden, aber das innere Gefühl würde sich desto mehr abgestoßen finden. Steht unser Gesangbuch mit dem in den Gemeinden herrschenden Glauben in Uebereinstimmung, so ist es auch für unsere Zeit zum Gebrauch geeignet. Die Synode hat zwar beschlossen, daß es in die Länge nicht im kirchlichen Gebrauch bleiben könne. Allerdings wird auch dieses menschliche Werk in der Länge veralten und der Zeit gemäß verändert werden müssen; doch erst, wenn das wirkliche Zeitbedürfniß dies erfordert. Es wäre nicht im Sinn der Vereinigung und der vereinigten Kirche, wenn die angenommenen Lehrformen und Lehrbücher als unveränderlich für alle Zeiten angesehen werden wollten; sie können und sollen geändert werden, wenn wirklich das Bedürfniß dazu treibt. So ist bei der Vereinigung schon in Erwägung gezogen worden, „daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubens-Freiheit muthig voranzuschreiten.“ Damit ist zugleich der Weg und das Ziel der Veränderungen und Verbesserungen angegeben, nach Sinn und Geist der vereinigten Kirche. Hiernach bestimmt sich auch die „Gewissenspflicht, die unabweisbare Gesangbuchs-Besserung in's Werk zu setzen,“ worauf die General-Synode sich beruft.

Unstreitig ist es Gewissens-Pflicht, sobald die Besserung unausweichlich ist und eine wirkliche Besserung in's Werk gesetzt

wird. Wenn aber eine Aenderung nicht nöthig und was geändert werden soll, keine Verbesserung ist, dann muß es ebenso Gewissens-Pflicht sein, das bestehende und erkannte Gute zu erhalten. Die wenigen Altgläubigen in der vereinigten Kirche haben doch kein Recht, dem Gewissen der Gemeinden Zwang anzuthun. — Was die Gewissens-Pflicht den Mitgliedern der General-Synode, die für Abschaffung des jetzigen Gesangbuchs gestimmt haben, gilt, das muß sie auch den vielen tausenden Gemeindegliedern gelten, die es behalten wollen. Zwar rühmt die Synode von dem Gesangbuchsentwurf, wie er aus ihrer Berathung hervorgegangen, daß er den Glauben der Kirche (?) bekenne und reichen Segen für die Erbauung der Kirchengenossen verspreche; aber gewiß haben auch unsere Väter das nach sorgfältiger Berathung der vereinigten Kirche übergebene Gesangbuch für christlich-evangelisch und segensreich erbaulich gehalten, und die Kirchengenossen haben 35 Jahre lang dieselbe Ansicht davon gehabt und haben sie durchgehends noch. Und wenn wir auf die lange Erfahrung acht geben, so können wir nicht wahrnehmen, daß das Gesangbuch Unsegen gebracht habe; wir finden vielmehr, daß die Protestanten der Pfalz in religiöser und sittlicher Beziehung andern Kirchengesellschaften anderer Länder keineswegs nachstehen. Deshalb würde es ein Unrecht sein, in dieser Hinsicht einen Schatten auf die bisherigen Religionsbücher werfen zu wollen. Für ihre Abfassung war die bestimmt ausgesprochene Rücksicht hervorgehoben, daß sie „dem Fortschreiten auf dem Wege der Wahrheit und Tugend förderlich" sein sollen, und wir halten sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach diesem Zweck entsprechend. Wir haben an uns selbst und an Andern erfahren, daß sie Segen für die Erbauung wirken, um so sicherer vertrauen wir, daß sie diese Wirkung auch ferner hervorbringen werden, was dagegen von einem jeden neuen Gesangbuch noch ungewiß ist und erst durch längere Erfahrung bestätigt werden muß. Von dem neuen Gesangbuch darf behauptet werden, daß es bei erzwungener Einführung keinen Segen bringen kann. Großentheils wird es gar nicht gebraucht werden, dann macht es die Kirchen leer, oder mit Verdruß, da wirkt es keine Erbauung. Es stellt mehr Unsegen als Segen für die Kirchengenossen in Aussicht.

Der Synode „erscheint es angemessen, vorderhand es den einzelnen Presbyterien zu überlassen, ob das neue Gesangbuch

sofort oder zu einer geeignet scheinenden Zeit in ihren Gemeinden eingeführt werden soll." Damit ist den Presbyterien und durch sie den Gemeinden, wenn sie in Uebereinstimmung stehen und handeln, ein Zugeständniß gemacht, aber freilich ein sehr beschränktes. Es soll nicht in Frage kommen, wollen die Gemeinden ihr bisheriges Gesangbuch behalten, oder wünschen sie ein anderes? sondern es ist blos zugestanden, das von der General-Synode gutgeheißene neue während der 4 Jahre früher oder später einzuführen. Immerhin aber ist den Gemeinden eine Gelegenheit gegeben, beide Bücher mit einander zu vergleichen und ihre Ansicht darüber thatsächlich an den Tag zu legen. Findet das neue den Beifall, daß es von vielen, vielleicht von den meisten Gemeinden gewünscht und eingeführt wird, so liegt darin der Beweis von den erkannten Vorzügen desselben vor dem alten; bleiben aber die Gemeinden entweder alle oder in großer Mehrzahl bei dem alten, so haben sie damit ihr Zeugniß für dieses ausgestellt. Die General-Synode von 1861 kann dann daraus den Anhalt nehmen für ihre weitere Entschließung.

Wohl hätte die General-Synode von 1857 schon Gelegenheit gehabt, den Sinn der Gemeinden zu erkennen, wenn sie darauf hätte Rücksicht nehmen wollen. Die Gemeinden haben sich deutlich genug über die Gesangbuchs-Sache ausgesprochen. Die Gemeindsglieder waren der Landauer Erklärung, soweit dieselbe bekannt wurde, in großer Mehrheit durch ihre Unterschriften beigetreten und hatten damit Zeugniß gegeben, daß sie mit dem bisherigen Gesangbuch zufrieden sind und kein anderes verlangen; sie haben Proteste gegen die Einführung eines neuen bei den Kirchenbehörden an die Synoden eingereicht. Das ist allerdings nicht auf Umfrage der Kirchenbehörde geschehen, wie diese bei der Vereinigung angeordnet war, sondern aus eigenem Antrieb der Kirchenglieder, und um sich über eine sie so nahe angehende Sache zeitig genug auszusprechen.

Sie durften wirklich auch glauben, daß ihnen bei einer so wichtigen, in das kirchliche und religiös-häusliche Leben so tief eingreifenden Veränderung, das Recht zustehe, ihre Meinung zu äußern, und da sie nicht darum gefragt wurden, es aus freien Stücken zu thun. Zwar urtheilte das königliche Consistorium in der Sache ganz anders; es bezeichnete diese Meinungs-Aeußerung

als „strafbare Agitation gegen den neuen Gesangbuchs-Entwurf;“ es verbot den Presbyterien und Gemeinden die Betheiligung an der Gesangbuchsfrage und ließ die eingereichten Proteste nirgends zur Vorlage kommen; der Pfarrer, welcher sich an der Landauer Versammlung und Erklärung betheiligt hatte, wurde zum allgemeinen Erstaunen höchst eilig abgesetzt, als Zeichen, was den Pfarrern in der Gesangbuchs-Sache erlaubt oder nicht erlaubt sei. Nur, was gegen das gesetzlich bestehende Gesangbuch und für den neuen Entwurf in den kirchlichen Blättern ohne Maaß und Schonung geschrieben und von nicht wenigen Geistlichen auf den Kanzeln gesprochen wurde, hatte die Vergünstigung. Reclamationen gegen dieses Verfahren vermochten keine Abhülfe zu erwirken. Eine Beschwerde-Schrift wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt von einer Anzahl Protestanten, die in Winzingen versammelt war, erhielt von dem königlichen Staats-Ministerium für Kirchen-Angelegenheiten den Bescheid, daß es dieselbe einer genauen Würdigung unterstellt, jedoch keinen Grund gefunden habe, derselben eine weitere Folge zu geben, und ein Gesuch des seines Amtes entsetzten Pfarrers um Zurücknahme der verfassungswidrigen Amts-Enthebung erhielt den Bescheid, daß es zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei. Aber gerade durch diese Vorgänge und durch die Aufnahme derselben von Seite der Kirchengenossen mußte die General-Synode von 1857 mit der Ansicht der Gemeinden über die Gesangbuchssache bekannt sein; sie hätte auf die Gemeinden Rücksicht nehmen können, wie es jene von 1818 gethan hat. Im Jahr 1857 ist eine solche Rücksicht nicht genommen worden. Damit ist jedoch das Recht der Gemeinden, in einer sie so nahe angehenden Sache ihre Ueberzeugung zu äußern, nicht aufgehoben und sie werden keineswegs darauf verzichten wollen. Finden die wörtlichen Erklärungen keine Berücksichtigung, so wird der thatsächliche Ausdruck ihrer Gesinnung dadurch, daß sie entweder das alte Gesangbuch behalten oder das neue annehmen und den Presbyterien den Entschluß dazu entschieden darlegen, bei der bevorstehenden Synode im Jahr 1861 die Wirkung nicht verfehlen.

In dieser Weise kann das Zugeständniß an die Presbyterien zum wahren Gewinn für die Sache gereichen. Doch darf nicht übersehen werden, daß auch Gefahr damit verbunden ist. Die Synode hat den Presbyterien die vorläufige Einführung des neuen

Gesangbuchs überlassen, ohne die Rücksicht auf die Gemeinden vorzuschreiben oder anzuempfehlen; wenn nun Presbyterien rücksichtslos gegen die Gesinnung der Gemeinden vorgehen sollten, so würde Verwirrung und Hader, die Zerrüttung des kirchlichen Lebens, die unausbleibliche Folge sein.

Gleich klägliche Zustände könnten sich zwischen den Gemeinden gegen einander einstellen, indem einzelne das neue Gesangbuch einführten, die andern das alte beibehielten. Daraus könnten die schädlichsten Spaltungen hervorgehen; vielleicht ein unheilbarer Riß in das innere Leben der vereinigten Kirche, in die Vereinigung selbst, veranlaßt werden. Die Gefahr wird nur vermieden, wenn Presbyterien und Gemeinden, und die Gemeinden untereinander in Uebereinstimmung bleiben und einheitlich handeln.

Freilich wird die wahrhaft christliche Einigkeit, wie sie uns als liebliches Vorbild aus der Zeit der Vereinigung herüberleuchtet, jetzt nicht mehr herzustellen sein. Damals standen und handelten die Gemeinden mit den Geistlichen und beide mit dem Consistorium zu Speier in völliger friedlicher Uebereinstimmung. Das Consistorium war weit von der Anmaßung entfernt, über Glaube und Lehre befehlen zu wollen; den Geistlichen fiel es nicht ein, sich zu Herren des Glaubens in den Gemeinden aufzuwerfen; die Gemeinden hatten nicht Ursache, sich gegen Glaubensdruck und Gewissenszwang zu erwehren. Die gegenseitigen Rechte wurden willig anerkannt; die Gleichheit der Gesinnung leitete die Thätigkeit zum gemeinsamen Ziel, und wo verschiedene Ansichten einander begegneten, blieb doch immer die Geneigtheit zu friedlicher Ausgleichung vorherrschend. Es waltete eine Uebereinstimmung, ein gegenseitiges Vertrauen, ein Friede in der pfälzischen Kirche, wovon man selbst die Erfahrung gemacht haben muß, um sich davon unter den gegenwärtigen Zuständen nur eine Vorstellung machen zu können. Aber es war doch so und die Zeugnisse darüber lassen keinem Zweifel Raum. Die Gemeinden an vielen Orten haben aus innerem Antrieb, selbstständig im Einverständniß mit ihren Pfarrern die Vereinigung geschlossen; sie wurden darin nicht gehindert, vielmehr gefördert. Sie haben ihre Grundsätze frei nach wirklicher Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß sie allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden unpartheiischen Vernunft

erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens erkennen, und erfuhren deshalb keinen Tadel, noch weniger Verwerfung. Im Gegentheil; auf Vermittelung des Consistoriums haben Seine Majestät König Max I. die Erklärungen der Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen. Das Consistorium hat die ausgesprochenen Grundsätze als dem Geiste des Evangeliums, dem Geiste der Reformation und dem bessern Geiste unserer Zeit gemäß anerkannt, und sie als Grundlage für die allgemeine Vereinigung durch öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht. Die Zustimmung dazu war beinahe einhellig. In der Uebereinstimmung war auch das Vertrauen begründet. Einige geschichtliche Erinnerungen mögen die allseitige Stimmung veranschaulichen. In einer gedruckten Nachricht über die Vereinigung ist Folgendes aufbewahrt: „Welche freudige Hoffnungen die Einwohner des Landes von der General-Synode (des Jahres 1818) hegten, zeigte sich unter anderm in dem achtungsvollen Empfang der Mitglieder dieser Versammlung. An vielen Orten wurden bei Erscheinung der Wagen die Glocken und Orgeln angezogen, und es ertönten frohe Dankgesänge. In Hochspeier kam dem königlichen Commissär eine feierliche Deputation aus Kaiserslautern entgegen. Alle protestantischen Einwohner, jung und alt, hatten sich am Wege versammelt, ihre heitere und andächtige Stille war ebenfalls eine rührende Vorbedeutung des Gelingens der brüderlichen Vereinigung. Ganz besonders hat sich die Stadt Kaiserslautern bei dieser Gelegenheit ausgezeichnet. — Die ganze Bürgerschaft wetteiferte unter sich und in allen Familien, die Mitglieder der General-Synode herzlich und würdig zu empfangen. — Keine Kosten wurden gespart, und in allen Häusern, ohne Unterschied der Religion, war es eine freudige Angelegenheit, an dem Feste auf irgend eine Weise thätigen Antheil zu nehmen. Kinder und Jungfrauen wanden Blumen-Kränze und Guirlanden; Jünglinge und Männer pflanzten Bäume und Triumphbögen. Eine Bürgergarde hatte sich gebildet, 150 Mann stark, in einfacher schöner Uniform mit rauschender Musik und fliegenden Fahnen einherziehend. Alle Freunde der Harmonie in Kaiserslautern und der ganzen Umgegend vereinigten ihre Kräfte für den festlichen Tag.“ — Dem Vertrauen der Gemeinden entsprechend handelte die General-Synode, indem sie das von dem

königlichen Commissär in der Eröffnungs-Rede angegebene Verfahren sorgfältig beobachtete. Es ist dieses: „Schreiten wir bei unsern Verhandlungen mit beständiger Rücksicht auf die von den Gemeinden bereits ausgesprochene Vereinigung muthig voran, indem wir alle der Berathung untergelegte Gegenstände ruhig und gewissenhaft prüfen, eines Jeden Meinung ehren, und uns friedlich und freundlich über die Grundsätze verständigen, worauf der neue Bund sich stützen soll.“ So ist es denn auch gekommen, daß das vollbrachte Vereinigungs-Werk alle Herzen mit hoher Freude erfüllte. Dieser Freude gab am Schluß der Synode, bei der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls, der älteste Geistliche, der 75jährige Pfarrer Köster, die entsprechenden Worte: „innigst gerührt gestand derselbe, daß von den 27,375 Tagen seines Lebens dieser der schönste und glücklichste sei.“ Gleiche Gefühle äußerten sich durchgehend in den Gemeinden bei der Feier des Vereinigungs-Festes, besonders da, wo bis dahin die getrennten Confessionen neben einander wohnten; es war ein frohes Familien-Fest, ein Gemeinde-Fest, ein allgemeines Kirchen-Fest. Bei Denen, die es mit gefeiert haben, hat es unauslöschliche Eindrücke hinterlassen. Mit gleicher Freudigkeit wurden dann nachher auch die gemeinschaftlichen, aus den anerkannten Grundsätzen hervorgegangenen Religionsbücher, Katechismus und Gesangbuch, aufgenommen. Gesegneter Friede bei freier Bewegung im kirchlichen Leben beglückte zur Zeit der Vereinigung die pfälzische protestantische Kirche, wie sie ihn fast nie seit der Reformation genossen hatte. Holde Zeit des Vertrauens, der Eintracht, des Friedens, wohin bist du geschwunden! Wie konnten die kläglichen Spaltungen, der feindselige Hader, die heillose Zerrüttung, welche gegenwärtig das kirchliche Leben durchwühlen, in die pfälzische Kirche hereinbrechen? —

Nicht aus dem Innern der vereinigten Kirche ist die beklagenswerthe Verkehrung der Zustände hervorgegangen, — die Gesammtheit der Gemeinden hegt ja heute noch den gleichen Sinn, wie zur Zeit der Vereinigung; — sie ist ihr von außen her zugefügt worden. — Das damalige (lutherische) Ober-Consistorium in München hat sich von Anfang an dem im § 3 der Vereinigungs-Urkunde festgestellten, ächt protestantischen, vorher allgemein anerkannten Grundsatz, daß allein die heilige Schrift Glaubensgrund

und Lehrnorm sein solle, widersetzt; es hat gegen den Katechismus, der doch gemäß Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde den schrift- und vernunftmäßigen Religions- und Sitten-Unterricht für die Schulen darbot, Einwendungen gemacht. Wohl mochte dieser störenden Einmischung in die Sache der vereinigten Kirche Befangenheit der Ansicht und Unkenntniß der pfälzischen Gesinnungs-Art zu Grunde liegen, aber es lag doch die Gefahr darin, daß das eigentliche lebendige Wesen der vereinigten Kirche dadurch verkümmert werden könnte. Doch blieb sie längere Zeit erfolglos. Die Organe der vereinigten Kirche, die General-Synoden, so wie Diöcesan-Synoden, und mit ihnen in voller Uebereinstimmung das Consistorium in Speyer, wußten männlich und kräftig den ungeschmälerten Bestand der gesetzlich gesicherten Vereinigungs-Urkunde zu wahren. Wollten aber in der Pfalz die Grundsätze nicht verleugnet werden, so mußten die Personen weichen. Der Anfang wurde mit dem Consistorium zu Speyer gemacht. Im Jahr 1833 betraf den Präsidenten, Regierungs-Rath Fließen, die Versetzung nach jenseits, Consistorial-Rath Butenschön wurde quiescirt, Consistorial-Rath Dr. Müller mußte sich auf eine Dorf-Pfarrei zurückziehen. Die neue Besetzung der Stellen geschah natürlich im Sinn des Ober-Consistoriums. In dem neuen Consistorium hat besonders ein Mitglied seinen Einfluß geltend gemacht. Der geistreiche Mann, der früher als Pfarrer in der Pfalz nicht weniger wie die dortigen Pfarrer überhaupt eine entschiedene Freisinnigkeit an den Tag gelegt hatte, kehrte nun aus seinem jenseitigen Wirkungskreis als ein völlig umgewandelter Orthodoxer zurück. Von seiner Energie ist es begreiflich, daß er seiner Ansicht auch in der vereinigten Kirche Eingang zu verschaffen suchte. Was die pfälzer Protestanten früher schon mehrmals unter den Churfürsten erfahren hatten, daß ihnen Lehre und Glauben von oben her vorgeschrieben wurde, das sollten sie auch jetzt wieder erfahren. Von nun an durfte nicht mehr die heilige Schrift allein Glaubensgrund und Lehrnorm sein, am wenigsten, so wie sie in ihren klaren Aussprüchen der gesunden unpartheiischen Vernunft erscheint; sondern die alten kirchlichen Glaubens-Vorschriften und Satzungen mußten wieder in Geltung stehen. Den Pfarrern wurde zur Pflicht gemacht, diese zu bekennen und darnach zu lehren; die Folgsamkeit gewann Gunst und Vorzug, Widerspruch erfuhr harte Rüge und Zurücksetzung. Auch die

strengeren Maßregeln blieben nicht aus, die bis zu Quiescirungen und Absetzung von Pfarrern und Decanen fortschritten. Zwar regte sich ein entschiedener Widerstand gegen dieses Verfahren; die Synoden im Ganzen und einzelne Geistliche vertheidigten fortwährend die Grundsätze und Rechte der vereinigten Kirche, und im Jahr 1837 wurde eine von 139 Geistlichen und vielen Synodal-Mitgliedern unterzeichnete Beschwerde- und Klage-Schrift wegen Verletzung der constitutionellen Rechte der vereinigten Kirche des Rhein-Kreises an die Stände-Kammer eingereicht; allein die eingeschlagene Richtung vermochte dadurch nicht aufgehalten zu werden.

Nach und nach erlangte sie auch einen Anhang unter den Geistlichen, die beistimmten und mitwirkten. Gunst oder Ungunst, Bevorzugung oder Zurücksetzung, sind allzu starke Triebfedern, als daß Alle widerstehen könnten. Ueberdem waren die jungen, die von Erlangen kamen, schon in das rechte System eingeführt, und eine bedeutende Anzahl aus den jenseitigen Kreisen und sonst woher aus der lutherischen Kirche wurden in die vereinigte pfälzische Kirche gezogen, ohne daß ihre Zustimmung zu den Grundsätzen der Vereinigung verlangt worden wäre, ja sogar mit dem Zugeständniß, daß sie innerhalb der vereinigten Kirche lutherisch bleiben und lutherisch lehren könnten, wie das in seltsamer Offenheit von Einzelnen bekannt und als ein Recht angesprochen worden ist, als ob dadurch nicht ein unwürdiges Spiel mit der vereinigten Kirche getrieben worden wäre. Durch das angewendete Verfahren verstärkte sich der Anhang mehr und mehr. Es bildete sich sogar eine Partei unter den Geistlichen, welche über die Schranken, worin die Kirchen-Behörde sich hielt, unter deren Mißbilligung rücksichtslos hinwegschritt, welche „Augsburgische Confession von 1530“ auf ihre Fahne schrieb und kein anderes Ziel sich vorsetzte, als völlige Reaction in der vereinigten Kirche. Das nächste war die Abschaffung der von der Vereinigung herstammenden Religions-Bücher und die Einführung der alt-kirchlichen, um alsdann die durchgreifende Reaction zu Stande zu bringen. Die Kirchenglieder erkannten die Gefahr für den Bestand der ursprünglichen Vereinigung und erhoben sich, sie abzuwenden. Großartige Versammlungen richteten Vorstellungen und Beschwerden an Allerhöchste Stelle. In Folge davon erhielt im Jahr 1847 ein hochgestellter,

mit den Verhältnissen der vereinigten Kirche genau vertrauter Beamte vom Ministerium aus den Auftrag zu einem Gutachten, worin zwar mit aller Gründlichkeit die Ursachen der Zerwürfnisse und die zu deren Beseitigung erforderlichen Maßnahmen dargestellt waren, das aber doch keine wesentliche Abhilfe herbeiführte. Die Reaction dauerte fort und trat unter den Zeit-Umständen in erhöhetem Grade ein. Wird sie zur Ausführung kommen?

Die reactionäre Partei fühlt sich stark, nicht sowohl durch Zustimmung von Seiten der Gemeinden, denn in diesen herrscht der entgegengesetzte Sinn, — aber die Gemeinde gilt hier im Gegensatz zur Vereinigung auch nur als „rohe Masse", — sondern durch die äußeren Mittel, die ihr zu Gebot stehen. In den Synoden führt diese Partei das lauteste Wort; eine bedeutende Zahl der Geistlichen hat sich ihr angeschlossen; unter dem Vorgeben, daß es zur „guten Gesinnung" gehöre „gläubig" zu sein, werden mehr herbeigezogen und die es nicht sind, glauben schweigen zu müssen, damit sie sich nicht verdächtig machen und Zurücksetzung zu befürchten haben. Das königliche Consistorium vermochte sich dieser Partei noch nicht zu entziehen. Ein gegenwärtiger Consistorialrath scheint sich besonders von ihr täuschen zu lassen. Zwar bekennt er sich den lutherisch Gesinnten gegenüber, als „reformirt" (was freilich beides der vereinigten Kirche, die diese Namen abgelegt hat, zuwider ist), aber bezüglich der Umgestaltung der vereinigten Kirche geht er mit den Altgläubigen Hand in Hand. Als einseitiger Stubengelehrter mag er in seinen Ansichten befangen und mit der Gesinnung der pfälzischen Bevölkerung wenig bekannt sein. Wenn er deshalb wegwerfend auf die sich äußernde Ueberzeugung der Kirchenglieder herabsieht, bei rechthaberischer Hartnäckigkeit in seinen Meinungen abweichende Ansichten nicht vertragen, Widerspruch in keiner Weise, am wenigsten von „Untergebenen", dulden kann, so ist das erklärlich; aber zu beklagen ist, daß er dadurch der reactionären Partei eine Stütze bietet. Nicht weniger ist zu bedauern, daß diese Partei in ihren Bestrebungen bei dem Ministerium, unter dem gegenwärtigen Referat für die Angelegenheiten der pfälzischen protestantischen Kirche, das dem Referenten, nach seiner von der Generalsynode des Jahres 1848 veranlaßten Entfernung aus dem Oberconsistorium, später übertragen wurde, und womit das Schicksal der vereinigten Kirche, sowie der Pfarrer,

großentheils in seinen Händen liegt, hohe Begünstigung und wirksamen Vorschub zu finden scheint. So ist allerdings die kleine Partei mächtig, und es ist erklärlich, daß sie bereits so viel für ihren Zweck erreichen konnte.

Die Anhänger der Partei behaupten wohl, daß sie an der Vereinigung fest halten, daß die vereinigte Kirche nur von dem Unglauben und von den glaubenslosen Büchern befreit, zum frühern Kirchenglauben zurückgeführt, und somit die Vereinigung auf den rechten Grund gestellt und zur wahren kirchlichen Gestalt ausgebildet werden solle. Allein wer vermöchte in der beabsichtigten zum Theil schon ausgeführten völligen Umgestaltung eine Ausbildung zu erkennen? — Die vereinigte Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift; sie stützt ihre gemeinsame Lehre auf die klaren Aussprüche des Evangeliums; sie will den schrift- und vernunftmäßigen Religions- und Sitten-Unterricht in den Schulen sorgfältig gepflegt haben; sie bekennt als das innerste und heiligste Wesen des Protestantismus, auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubens-Freiheit muthig voranzuschreiten. Aber was ist in diesem Sinne geschehen und geschieht fortwährend. — Ein Glaubens-Bekenntniß von 1540 ist aufgestellt, den Pfarrern ist geboten, danach zu lehren und zu predigen, die Schulen haben einen unverständlichen Katechismus und aufgedrungene „Kern-Lieder," der Gesangbuchs-Wechsel wird gegen den entschiedenen Willen der Gemeinden betrieben, der Pfarrer, welcher ein seiner Ueberzeugung entsprechendes offenes Wort dawider gesprochen hat, ist abgsetzt, die Geistlichen sind bis zum Verstummen oder Jasagen eingeschüchtert.

Das ist nicht Ausbildung in ächt religiöser Aufklärung, das ist nicht ungestörte Glaubensfreiheit, nicht Voranschreiten. Rückwärts, heißt es, rückwärts um ein paar 100 Jahre; dahin soll es gebracht werden durch den Unterricht der Jugend in den Schulen, durch Predigt und Gesang in den Kirchen, durch Drang und Zwang gegen Pfarrer und Schullehrer; denn wer nicht zurück will, muß fürchten niedergetreten zu werden. Der „ungläubige Rationalismus," wie gesagt wird, der in der Pfalz einheimisch ist, muß gebannt und ausgetrieben werden. Vielleicht hat er jetzt, indem ihm mit der Absetzung des öfter erwähnten Pfarrers das vermeintliche Haupt abgeschlagen ist, den letzten Stoß erhalten und der

„Gläubigen" Partei kommt der Ruhm zu, diese christliche That im frommen Eifer herbeigeführt zu haben. Aber es könnte doch sein, daß sie noch nicht vollendet wäre, diese Großthat der „ächten" Gläubigkeit.

In den Gemeinden und Kirchengliedern existirt der verfolgte rationalistische Geist noch gar lebendig fort und hat da eine zähe Ausdauer und läßt sich nicht so leicht und handgreiflich fassen, wie bei den Pfarrern. Die Gemeinden könnten im Stande sein, die ihnen wider Sinn und Willen aufgedrungenen alten Formeln und Redens-Arten weder lernen, noch hören, noch singen, viel weniger als rechte christliche Wahrheit aufnehmen zu mögen; sie könnten etwa doch ihren rationalistischen Unglauben, wie die modernen „Gläubigen" die in der Pfalz einheimische religiöse Ueberzeugung zu nennen pflegen, der belobten „Gläubigkeit" mit den Früchten, die diese bis jetzt in der vereinigten Kirche zum Vorschein gebracht hat, entschieden vorziehen; sie könnten um so fester bei ihren Glauben und ihren Religionsbüchern beharren wollen, weil sie sich nicht der Besorgniß aussetzen möchten, daß nach einigen Jahren wieder andere Personen mit einem andern Glauben in der vereinigten Kirche herrschend werden könnte, und dann wieder ein neuer Glaube und neue Bücher anbefohlen würden. Sie dürften sich wohl in anregende wirksame Erinnerung zurückrufen, was ein eifriger Beförderer und warmer Vertheidiger der ursprünglichen Vereinigung, der damalige Consistorial-Rath Dr. Schultz, in seiner Predigt vor der General-Synode im Jahr 1821 über den Text: „Sehet euch vor, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben," treffend und warnend gesprochen hat: „Wie, — so lauten die gewichtigen Worte, — wie, wenn es denn wirklich wahr wäre, was jetzt so manche Freunde der Menschheit mit banger Besorgniß erfüllt; wenn es wahr wäre, daß einige Wortführer unserer Tage den engen Zwinger, welcher im finstern Mittelalter Vernunft und Gewissen der Menschen gefangen hielt, und den der bessere Geist des sechszehnten Jahrhunderts so heldenmüthig durchbrach, mit List oder Gewalt wiederherstellen möchten? Wenn es wahr wäre, daß man sogar versuchte, Zeichen und Wunder zu thun, um die Sehenden für das Licht blind, die Hörenden taub für die Wahrheit und die Gehenden lahm auf dem Wege zu ihrer menschlichen Vervollkommnung zu machen? Wenn es wahr wäre, daß ein anmaßender

Aberwitz darauf ausginge, die Grade geistiger Ausbildung zu berechnen, die unser Geschlecht zu keiner Zeit überschreiten dürfte, und die Grenzen der Wissenschaft vorzuschreiben, worin man es festhalten sollte, damit nicht etwa ein reicheres Maaß ihm gefährlich würde? Wenn sie wirklich schon allenthalben aus ihren Schlupfwinkeln hervorkröche und uns in den Weg träte, die unheilige Schaar frömmelnder Schwächlinge, welche vom schleichenden Hirnfieber dieses verworrenen Zeitalters ergriffen, von den Ausschweifungen eines in Schwärmerei versunkenen religiösen Gefühls überwältigt, den Freunden der Finsterniß dienstwillig den Nacken beugte und mit feiger Geschmeidigkeit ihnen zum Werkzeuge sich darböte? O wie ernst müßte alsdann dieses klägliche Beispiel zugleich mit des Apostels Warnung uns ansprechen: Sehet euch vor, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben! Nicht verlieren die Klarheit und Nüchternheit unserer Begriffe, nicht verlieren die Folgerichtigkeit unserer Grundsätze, nicht verlieren die Festigkeit unseres Willens, nicht verlieren die Einträchtigkeit unserer Gesinnungen; daß wir stets der Vernunft und der heiligen Schrift getreu, uns fern halten vor jeder Verirrung des religiösen Gefühls, welche zum Aberglauben und von diesem zur Knechtschaft der Gewissen führt; daß wir nicht tragen die Bösen, die uns versuchen möchten, indem sie sagen, sie seien Apostel und sind es nicht und werden als Lügner erfunden." — Ob und in welcher Stärke diese Andeutungen Wahrheit enthalten, mögen die Protestanten der Pfalz beurtheilen; ob und wie es nöthig ist, uns vorzusehen, daß wir im Jahr 1858 nicht ganz und gar verlieren, was unsere Väter im Jahr 1818 erarbeitet haben, mögen sie bedenken. —



